

Entwurf Dessau- Roßlau

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 6 (1) und 8 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA, S.40, 46) i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA, S.452), sowie § 90 Abs. 1 S.1, Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S.3134) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz- KiFöG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl.I S.2403) und durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2586) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA, S.48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 448,452) wurde vom Stadtrat der Stadt Dessau- Roßlau in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen :

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Dessau-Roßlau erhebt Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau nach Maßgabe des § 13 KiFöG und dieser Gebührensatzung, in der Folge Elternbeiträge genannt. Für Verpflegungsleistungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2

Elternbeitrag für die kommunalen Einrichtungen

Der Elternbeitrag ist an das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen betragen ca. 19 v.H. der **durchschnittlichen** Kosten eines Platzes **nach Abzug der Landeszuweisungen** und werden im Rahmen der Kostendeckung regelmäßig fortgeschrieben.

Die Höhe der Elternbeiträge setzt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Ermäßigungen

(1) Der Elternbeitrag ermäßigt sich auf Antrag für Kinder von Erziehungsberechtigten mit 2 und mehr Kindern in der Familie auf die in der Anlage festgelegten Beträge. Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG einen Anspruch auf Tagesbetreuung haben. Hierzu muss dem Jugendamt ein dokumentarischer Nachweis vorgelegt werden.

(2) Der Elternbeitrag wird auf Grundlage des § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII unterschreitet. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII.

(3) Es wird für folgende Personengruppen der Elternbeitrag für die notwendige Betreuungszeit auf Antrag erlassen:

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II

- Alleinerziehende, die ausschließlich BaFÖG beziehen

(4) Die Regelungen des § 3 Abs. 1 findet keine Anwendung auf auswärtige Kinder nach § 2 (4) der Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Dessau- Roßlau. Anträge auf Übernahme (Ermäßigung bzw. Erlass) des Elternbeitrages sind bei dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen

(5) Empfängern von Erziehungsgeld gem. § 1 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) sowie Empfängern von Elterngeld gemäß § 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) ist eine Zahlung des Elternbeitrages für das Kind, für welches Erziehungs- bzw. Elterngeld gewährt wird, grundsätzlich selbst zuzumuten. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Erziehungsgeld- bzw. Elterngeldempfänger seiner Erziehungsaufgabe nachweislich nicht nachkommen kann.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau ermöglicht die Nutzung der Plätze in den entsprechend § 4 der Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau angebotenen Betreuungszeiten

(2) Bei der 6 stündigen Hortbetreuung ist die Ferienbetreuung einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.

(3) Kinder mit einer 3 stündigen Hortbetreuung haben bei Inanspruchnahme einer darüber hinaus gehenden Ferienbetreuung zusätzlich eine Wochenpauschale zu zahlen, die sich an der Differenz zum Beitragssatz der 6 stündigen Hortbetreuung bemisst. Für bewegliche Ferientage wird der entsprechende Tagessatz erhoben.

(4) Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, haben die Wochenpauschale aus der 6- stündigen Hortbetreuung zu entrichten. Für bewegliche Ferientage wird der entsprechende Tagessatz erhoben.

(5) Die Elternbeiträge nach Abs. 3 und 4 sind vor Inanspruchnahme der Ferienbetreuung zu entrichten.

(6) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Regelung wird im Rahmen einer Nachberechnung der monatliche Elternbeitrag der nächst höheren Betreuungszeit erhoben.

(7) In der Eingewöhnungsphase der Kinder wird für die vereinbarte Dauer der Eingewöhnung ein täglicher Betreuungssatz erhoben, der sich aus dem Elternbeitrag der Betreuungszeit bis zu 5 Stunden ergibt

(8) Bei Aufnahme von Gastkindern ist der Tagessatz aus dem Regel Elternbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

(9) Für die Berechnung der Tagessätze gemäß Absatz 3, 4 und 5 ist der auf den nächsten vollen Euro gerundete 21. Teil eines Monatsbeitrages maßgeblich.

§ 5 Verpflegungsentgelt

(1) Die Kinder erhalten gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes täglich eine Mittagsmahlzeit in der Einrichtung angeboten

- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr kann die von den Eltern mitgebrachte Kleinkindkost verabreicht werden.
- (3) Die Eltern entrichten einen Essenpreis von 2,25 €, der an den Leistungserbringer zu zahlen ist.
- (4) An der Entscheidung über die Versorgungsform sind die Elternkuratorien beratend zu beteiligen.
- (5) Für das Aufbereiten der mitgebrachten Kleinkindkost ist ein Kostenanteil von 0,25 € pro Tag an die Einrichtung zu entrichten.
- (6) Das Entgelt für die Mittagsversorgung wird für folgende Personengruppen auf Antrag beim Jugendamt um 1,02 € ermäßigt:
- Empfängern von Leistungen nach dem SGB II
 - Kindern aus Familien, deren Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII unterschreitet. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII

Hierfür sind die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Die Ermäßigung erfolgt durch anteilige Erstattung des an den Leistungserbringer zu zahlenden Entgeltes.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge und Entgelte

- (1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Die Heranziehung zu den Elternbeiträgen erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Jugendamtes der Stadt Dessau- Roßlau
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen des § 6 der Satzung über die Nutzung einer kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Dessau-Roßlau abgemeldet wird.
Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlussstermins.
- (4) Der Elternbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Die Gastgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Elternbeitrages.
- (7) Der Elternbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats zu zahlen.
- (8) Rückständige Gebührenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (9) Zur Erhebung des Verpflegungsentgeltes legt der Leistungsträger die Abmeldefristen sowie die Zahlungsmodalitäten fest.

§ 7 Schuldner der Elternbeiträge

Elternbeitragsschuldner sind die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Im Falle des Getrenntlebens der Eltern haftet das Elternteil, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

§ 8 Anspruch auf Ermäßigung bzw. Befreiung, Mitwirkungspflicht

- (1) Eine Ermäßigung bzw. ein Erlass des Elternbeitrages gegenüber Erziehungsberechtigten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erfolgt ausschließlich auf Antrag beim Jugendamt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind gemäß §§ 60 ff SGB I verpflichtet, die zur Ermittlung der Ermäßigung des zu zahlenden Elternbeitrages notwendigen Angaben, insbesondere zu ihren Einkommensverhältnissen zu machen, und die erforderlichen Bescheinigungen beizubringen. Änderungen, die auf die Beitragshöhe Auswirkungen haben, müssen dem Jugendamt der Stadt Dessau–Roßlau unverzüglich mitgeteilt werden
- (3) Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen bzw. Erlasse können unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff SGB X zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn sie auf unzutreffende Angaben beruhen oder wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mitgeteilt wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des Folgemonats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau vom 02.06.2004 sowie die Satzung über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Roßlau vom 23.05.2003 treten gleichzeitig außer Kraft.

Koschig
Oberbürgermeister

Dessau, den

Anlage 1
Elternbeitragsübersicht

Anlage 1

Elternbeitragsübersicht

Für Kinder bis zum vollendeten 3 Lebensjahr

Betreuungszeit	ermäßigungs berechtigte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
5 Std	113 €	79 €	45 €
bis 6 Std	129 €	90 €	52 €
bis 8 Std.	152 €	106 €	61 €
über 8 Std.	174 €	122 €	70 €

Für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr

Betreuungszeit	ermäßigungs berechtigte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 u.mehr Kd.
5 Std	74 €	52 €	30 €
bis 6 Std.	86 €	60 €	34 €
bis 8 Std.	111 €	78 €	44 €
über 8 Std.	129 €	90 €	52 €

Für Kinder ab dem Schuleintritt

Betreuungszeit	ermäßigungs berechtigte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 u.mehr Kd.
bis 3 Std.	30 €	21 €	12 €
bis 6 Std.	58 €	41 €	23 €

Gebühren für die Ferienbetreuung

	nach § 4 Abs.3	nach § 4 Abs. 4
Wochenpauschale	7 €	15 €
Tagessatz bei beweglichen Ferientagen	1,50 €	3 €